

1668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1480 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1975)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die gesetzliche Verankerung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden als Betriebsausgaben und die Begrenzung der Abzugsfähigkeit solcher Beiträge als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1975 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Hofstetter, Mühlbacher, Nittel, Dr. Tull, Kern, Dr. Koren, DDr. Neuner, Suppan und Dr. Broesigke an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1975 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen.

Zu der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Mit der gegenständlichen Regelung soll erreicht werden, daß einesteils die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Berufs- und Wirtschaftsverbände in ihrem bisherigen Umfang grundsätzlich bestehen bleibt; anderenteils aber soll diese steuerliche Abzugsfähigkeit nicht dazu führen, daß Spenden an politische Parteien, ihre Fraktionen und Organisationen oder für diverse gemeinnützige Zwecke entgegen dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 bzw. des § 16

Z. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 auf dem Umweg von Mitgliedsbeiträgen an Berufs- und Wirtschaftsverbände abzugsfähig werden.

Bedenkt man, daß bei der Einkommensteuer ab einem Einkommen von 240.000 S und bei der Körperschaftsteuer ab einem solchen von 400.000 S der Grenzsteuersatz bereits in der Größenordnung von 50 v. H. liegt, erschiene eine Abgabe in dieser Höhe durchaus angemessen. Dieser Abgabe würden grundsätzlich auch Zuwendungen für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung unterliegen. Da nun aber derartige Zuwendungen einerseits aus sozialpolitischen Erwägungen steuerlich nicht zu sehr belastet werden sollen, andererseits jedoch eine differenzierte Behandlung solcher Zuwendungen mit einem bedeutenden Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ist ein einheitlicher Steuersatz von nur 35 v. H. vorgesehen.

Klarstellend zu Art. II wird darauf hingewiesen, daß Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an gesetzliche Interessenvertretungen nicht der gegenständlichen Steuerpflicht unterliegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Doktor Heinz Fischer die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige-
gedruckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1975

Nittel
Berichterstatler

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert und eine Abgabe von Zuwendungen eingeführt wird (Einkommensteuergesetz-novelle 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974 und 469/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden können nur insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist außerdem, daß sich die Berufs- und Wirtschaftsverbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

2. Die Z. 3 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist außerdem, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer

Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

Artikel II

(1) Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Art. I an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind, unterliegen einer Abgabe in Höhe von 35 v. H. der zugewendeten Beträge. Das gleiche gilt für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 bzw. des § 16 Z. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 fallen. Die Abgabe ist vom Zuwendenden spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Zuwendung erfolgte, an sein Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) abzuführen.

(2) Die Abgabe im Sinne des Abs. 1 stellt eine ausschließliche Bundesabgabe dar.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. II treten am 1. Juli 1975 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.